

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 5/1996

**Anforderungen an
Fahrradplätze und Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen
(BPD Fahrräder)**

Inhalt:

1 Gründe für die Herausgabe, Rechtssystematik	Seite: 1
2 Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen im Wohnungsbau (§ 45 HBauO)	Seite: 2
3 Fahrradplätze für alle Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen (§ 48 HBauO)	Seite: 3
Anlage	Seite: 5

1 Gründe für die Herausgabe

Zielsetzung der Neufassung der §§ 45, 48 und 49 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) war es, Stellplätze für KFZ und Fahrradplätze gleichzustellen und damit die wachsende Bedeutung des Verkehrsmittels Fahrrad anzuerkennen sowie eine Gleichbehandlung der beiden wichtigsten Verkehrsmittel des Individualverkehrs herbeizuführen.

Dieser Bauprüfdienst erläutert die unbestimmten Rechtsbegriffe in den §§ 45 und 48 HBauO und definiert die sich daraus ergebenden Anforderungen.

Es soll gewährleistet sein, daß Abstellanlagen für Fahrräder verkehrssicher, leicht zugänglich, witterungs- und diebstahlgeschützt sind.

Die Bestimmung der ausreichenden Zahl der Fahrradplätze erfolgt durch die Fachliche Weisung "Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze".

Rechtssystematik

Das Gesetz sieht folgende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vor:

- im Wohnungsbau: Fahrradabstellräume; siehe unter 2.
- bei allen anderen Nutzungen: Fahrradplätze; siehe unter 3.

In dieser Systematik kommt zum Ausdruck, daß Fahrradabstellmöglichkeiten im Wohnungsbau zu den notwendigen, unverzichtbaren Bestandteilen einer Wohnung gehören,

auf deren Herstellung auch nicht unter Zahlung eines Ausgleichsbetrages verzichtet werden kann.

Im besonderen Einzelfall kann gegebenenfalls eine Befreiung erforderlich werden

Zugleich wird mit der Forderung, die Fahrräder in Räumen (Abstellräumen) unterzubringen, ein höherer Anspruch hinsichtlich Witterungsschutz und Sicherheit für den Wohnungsbau deutlich.

2 Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen im Wohnungsbau (§ 45 Absatz 4 HBauO)

Gemäß § 45 Abs. 4 HBauO müssen Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen einen ausreichend großen und leicht zugänglichen Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen ...haben.

2.1 Größe

Die Grundfläche des Abstellraumes ... muß 2 m² je Wohnung, mindestens jedoch 10 m² betragen.

2.2 Lage

Die Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen müssen den jeweiligen Hauseingängen zugeordnet sein.

Der Nachweis dieser Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen kann

- durch einen oder mehrere zusätzliche Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen oder
- durch Vergrößerung der privaten Abstellräume oder privater Garagen erfolgen.

Im Regelfall sollte 50 % der erforderlichen Fläche innerhalb des Gebäudes liegen; sie darf nicht über eine Garage erschlossen werden. Kinderwagen und Kinderfahrräder müssen angemessen untergebracht werden können.

Auch Fahrradräume außerhalb des Gebäudes müssen abschließbar und witterungsgeschützt sein.

Falls Fahrradräume innerhalb von Mittel- oder Großgaragen nachgewiesen werden sollen, sind diese den Eingangsbereichen der Garagen zuzuordnen und überschaubar anzuordnen.

2.3 Zugänglichkeit

Die leichte Zugänglichkeit muß gewährleistet sein; dies ist der Fall, wenn die Fahrradräume folgendermaßen erreichbar sind:

2.3.1 ebenerdig

2.3.2 über einen Aufzug, Mindestabmessungen 1,10 m x 2,10 m, alternativ ist ein Diagonalmaß von 2,10 m zulässig

2.3.3 über Treppen, wenn maximal eine Geschoßebene überwunden wird. Die Treppenläufe müssen geradlinig geführt werden und eine seitliche Rampenspur aufweisen, die als Schieberille ausgebildet werden kann. Bei Treppen, die zu Ebenen ohne Aufenthaltsräume führen, kann die Rampenspur innerhalb der nutzbaren Treppenbreite liegen.

2.3.4 über eine Rampe mit bis 15 % Steigung und mindestens 1,10 m Breite.

Die gemeinsame Benutzung einer Garagenrampe ist verkehrssicher nur möglich, wenn

- die Rampe auf voller Länge einsehbar ist oder
- seitlich neben der Rampe verkehrssicher abgegrenzte Wege (z.B. Hochbord) von mind. 0,80 m Breite vorhanden sind oder
- eine Ampelanlage das ungefährdete Befahren sicherstellt.

2.4 Ausstattung

Die Abstellräume für Fahrräder und Kinderwagen müssen verschließbar sein. Innerhalb der Abstellräume müssen Haltevorrichtungen für Fahrräder vorhanden sein.

3 Fahrradplätze für alle Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen (§ 48 HBauO)

Gemäß § 48 Abs. 1 HBauO sind bei Errichtung von baulichen Anlagen (sowie anderen Anlagen bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist) Abstellmöglichkeiten für Fahrräder u.a. in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Fahrradplätze).

3.1 Größe

Die erforderliche Aufstellgröße ist von der Wahl des Abstellsystems abhängig, deshalb ist der Nachweis vom Antragsteller zu führen. Die Bauvorlagen müssen entsprechende Angaben enthalten.

Ein Ansatz von 2 m²/Fahrradplatz ist ohne weiteren Nachweis anzuerkennen.

Es ist von folgenden Regelmaßen auszugehen:

- Länge des Fahrrades $\leq 1,90$ m
- Breite des Lenkers $\leq 0,70$ m
- Höhe einschl. Fahrer $\leq 2,00$ m

(Hinweise und Beispiele finden sich in der Anlage.)

3.2 Lage

Abstellanlagen für Fahrräder sind den Eingangsbereichen der baulichen Anlagen zuzuordnen. Sie sind gut einsehbar und überschaubar anzuordnen. Hierauf ist besonders bei einer Unterbringung in Mittel- oder Großgaragen zu achten.

3.3 Zugänglichkeit

Sie müssen ebenerdig oder über Rampen leicht zugänglich sein. Die leichte Zugänglichkeit kann auch durch einen Aufzug sichergestellt werden.

Besucherfahrradplätze sollten ggf. leichter erreichbar sein als die Plätze für die ständigen Benutzer der baulichen Anlage.

Falls Fahrradplätze innerhalb von Mittel- oder Großgaragen nachgewiesen werden, sind verkehrssichere Zuwegungen erforderlich.
Zu den Anforderungen im einzelnen s. u. 2.3.

3.4 Ausstattung

Fahrräder müssen diebstahlgeschützt untergebracht werden können. Es müssen deshalb entsprechende Abstellvorrichtungen vorhanden sein, die ein Anschließen des Rahmens und eines Laufrades ermöglichen und das Fahrrad oberhalb des Schwerpunktes halten, so daß ein Kippschutz gegeben ist.

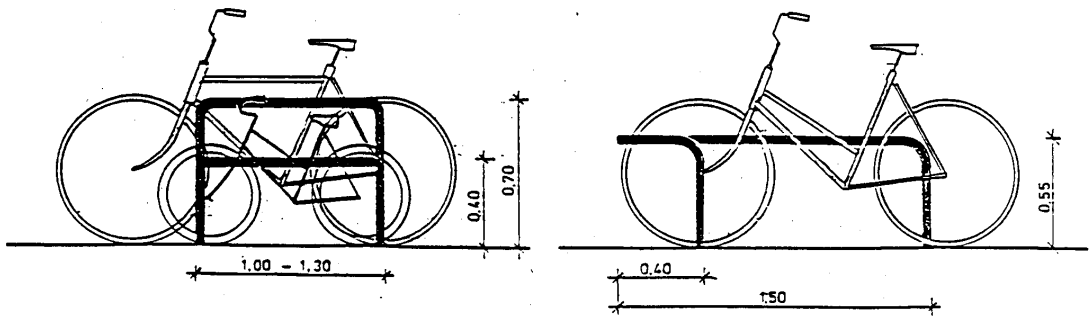
Fahrradabstellplätze, die den ständigen Benutzern dienen und die nicht innerhalb von Gebäuden liegen, sind zu überdachen.

Falls es Anhaltspunkte dafür gibt, daß eine Überdachung nicht in vollem Umfang erforderlich ist, kann die Pflicht zur Überdachung für höchstens 50% der Plätze zunächst gestundet werden. Eine Überprüfung nach maximal 5 Jahren ist erforderlich.

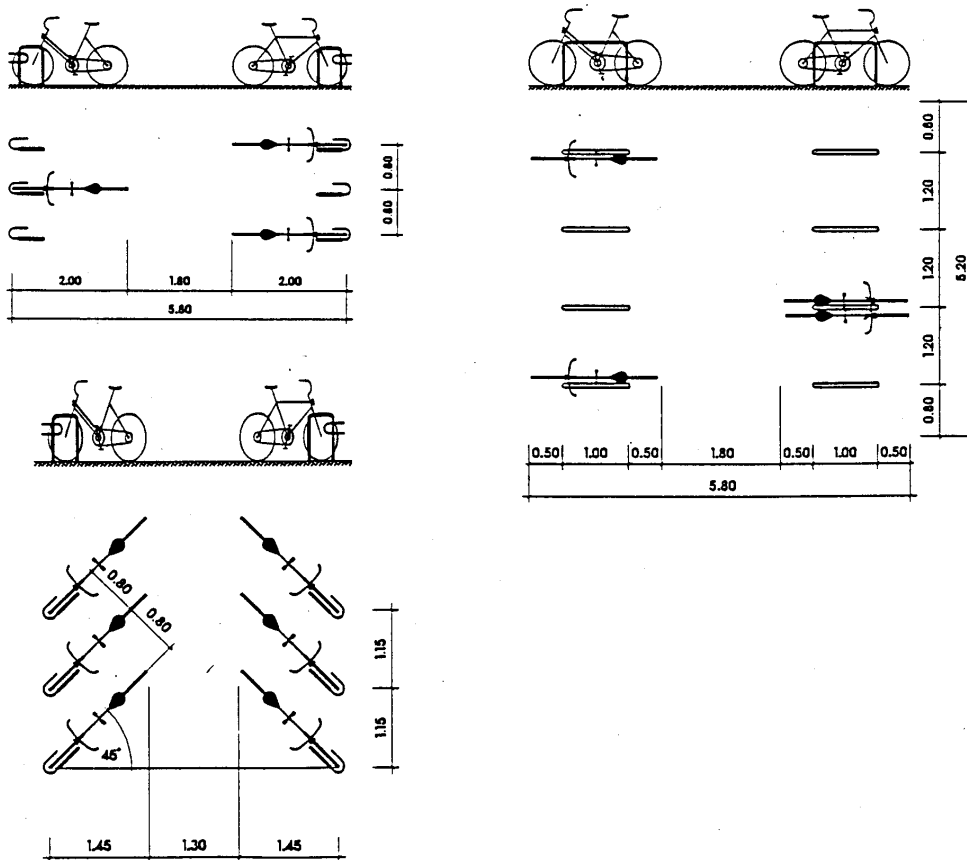
Falls im Einzelfall eine Stundung von Fahrradplätzen gemäß Nr. 7.2 der Fachlichen Weisung 4/1996 in Betracht kommt, ist sicherzustellen, daß mindestens 50% der ursprünglich ermittelten Plätze überdacht werden.

ANLAGE

Beispiele für Rahmenhalter

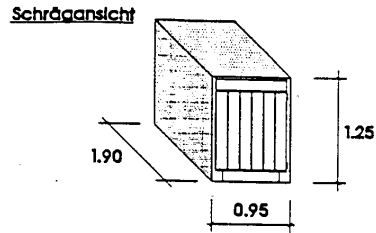
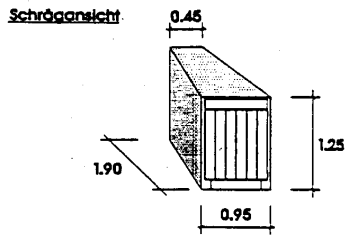


Beispiele für höhengleiche Anordnung

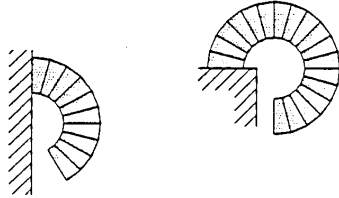


ANLAGE

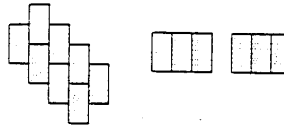
Beispiele für Fahrradboxen



Anordnungsmöglichkeiten (Draufsicht)



Anordnungsmöglichkeiten (Draufsicht)



Beispiele für Fahrradhäuser

